



Antrag

der Fraktion der SPD

Schutz der Privatsphäre stärken – Unzulässige Filmaufnahmen mit Smartglasses, Mini-Kameras und vergleichbaren Geräten wirksam unterbinden!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, den Schutz der Privatsphäre vor heimlichen und unzulässigen Filmaufnahmen weiter zu stärken und dabei insbesondere die technischen Entwicklungen bei Smartglasses, Mini-Kameras und vergleichbaren unauffälligen Aufnahmegeräten zu berücksichtigen;
2. gegenüber den Trägern und Betreibern von Schwimmbädern, Freibädern, Hallenbädern und Saunen auf ein konsequentes Verbot und eine tatsächliche Unterbindung von unbefugten Filmaufnahmen, insbesondere für Umkleidebereiche, Duschen, Sanitärbereiche und sonstige besonders schutzwürdige Bereiche, hinzuwirken;
3. für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein darauf hinzuwirken, dass unzulässige Filmaufnahmen unabhängig von der Art des Aufnahmegeräts ausdrücklich unterbunden werden;
4. gemeinsam mit den kommunalen Partnern und den weiteren zuständigen Aufgabenträgern in den oben genannten Bereichen darauf hinzuwirken, dass die Beförderungsbedingungen, Benutzungs- und Hausordnungen entsprechend angepasst werden;
5. gemeinsam mit den kommunalen Partnern, weiteren zuständigen Trägern und Betreibern zu prüfen, ob und wie entsprechende Regelungen hinsichtlich

unbefugter Filmaufnahmen auch auf weitere besonders schutzwürdige öffentliche und öffentlich zugängliche Räume ausgeweitet werden können, insbesondere Jugend- und Freizeiteinrichtungen, Schulen, Spielplätze, Sportanlagen und vergleichbare Einrichtungen;

6. eine landesweite Informations- und Sensibilisierungskampagne zum Schutz vor unbefugten und heimlichen Filmaufnahmen zu initiieren;
7. die kommunalen Partner sowie die weiteren zuständigen Träger und Betreiber dabei zu unterstützen, Beschäftigte für den Umgang mit unbefugten und heimlichen Filmaufnahmen sowie für den Schutz Betroffener zu sensibilisieren und geeignete Verfahren zum Einschreiten und zur Meldung entsprechender Vorfälle vorzuhalten.

Begründung:

Die Möglichkeiten, Bild- und Videoaufnahmen anzufertigen, sind in den letzten Jahren quantitativ und qualitativ in großem Maß gewachsen. So positiv dies einerseits für den Alltag der meisten Menschen ist, dürfen andererseits nicht die Augen vor den damit einhergehenden Risiken und Überschreitungen von geltendem Recht verschlossen werden.

Die technische Entwicklung sogenannter Wearables und immer kleinerer Kameras, insbesondere Smartglasses, Mini-Kameras, Taschen- und Körperkameras und anderer unauffälliger Aufnahmegeräte, stellt den Schutz der Privatsphäre im öffentlichen Raum vor neue Herausforderungen. Diese Geräte ermöglichen es, digitale Bild-, Video- und Tonaufnahmen von Personen anzufertigen, ohne dass die Betroffenen dies erkennen können.

Maßgeblich müssen beim Schutz betroffener Personen das Recht auf Privatsphäre sowie das Recht am eigenen Bild als Teil des grundrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein. Ob diese Rechte verletzt werden, darf nicht von der technischen Ausgestaltung des Aufnahmegeräts abhängen. Vielmehr ist unzulässiges Filmen und Fotografieren zu untersagen und faktisch zu unterbinden unabhängig davon, ob die Aufnahme mit einem Smartphone, einer herkömmlichen Kamera, mit Hilfe von Smartglasses, einer Miniatur-Kamera oder einem anderen Gerät erfolgt.

Während bei einem Smartphone oder einer herkömmlichen Kamera die Aufnahmehandlung für Dritte regelmäßig erkennbar ist, können Kameras in Brillen, Kleidungsstücken, Taschen oder anderen Alltagsgegenständen nahezu unbemerkt eingesetzt werden. Damit steigt das Risiko heimlicher Aufnahmen, der Verletzung der informationellen Selbstbestimmung sowie der anschließenden digitalen Verbreitung oder Verarbeitung der Aufnahmen ohne und mutmaßlich gegen den Willen der Betroffenen erheblich.

Besonders schutzwürdig dabei sind Orte, an denen Menschen auf die Nutzung öffentlicher oder allgemein zugänglicher Einrichtungen angewiesen sind oder sich in

Situationen mit besonderem Bedürfnis nach Privatsphäre befinden. Hierzu zählen insbesondere Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs, Haltestellen und zugangsbeschränkte Bereiche von Bahnhöfen, Schwimmbäder, Saunen, Umkleidebereiche, Sanitäranlagen sowie vergleichbare Einrichtungen.

Gerade in Schwimmbädern und Saunen sowie in Umkleide- und Sanitärbereichen können heimliche Aufnahmen zu erheblichen Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte führen und sexualisierte Übergriffe sowie geschlechtsspezifische Gewalt begünstigen.

Während sich in den landeseigenen Einrichtungen die Umsetzung der oben genannten Schutzverbesserungen als unmittelbare Aufgabe der Landesregierung darstellt, ist gegenüber den kommunalen Partnern sowie anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Betreibern und Trägern auf die entsprechende Umsetzung in geeigneter Weise hinzuwirken.

Beate Raudies

Niclas Dürbrook

Kianusch Stender

und Fraktion